



Satzung

1) Name und Sitz

Der Ruderverein Höxter von 1898 e.V. ist am 10. Februar 1898 gegründet und am 28. Mai 1901 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Höxter unter Nr. 2 eingetragen worden (am 03.11.1967 umgeschrieben zu Nr. 206).

Der Sitz des Vereins ist in 37671 Höxter, Bootshaus im Sportzentrum 18.

2) Zweck und Ziele des Rudervereins Höxter von 1898 e.V.

2.1) Der Ruderverein Höxter von 1898 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Aufgaben des Rudervereins Höxter von 1898 e.V. sind die Förderung des Rudersports für Jung und Alt des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports des Gesundheitssports.

Zur Erreichung dieser Zwecke ist der Ruderverein Höxter von 1898 e.V. berechtigt, Sach- und Arbeitsmittel sowie Immobilien zu erwerben, zu betreiben und zu betreiben sowie Arbeitsverhältnisse einzugehen.

Der Verein schließt sich den notwendigen Fachverbänden an. Soweit erforderlich bedient er sich eines Fördervereins.

Der Verein kann sich folgender Zweckbetriebe bedienen:

Abhaltung von Sportbetrieb für Mitglieder und Nichtmitglieder gegen Entgelt, Vermietung oder Überlassung von Vereinseigentum an Mitglieder und Nichtmitglieder, näheres regelt die Nutzungsordnung, jährlich zwei Lotterien, Ausspielungen oder Tombolas, Betreibung eigener Sportstätten und -heime.

2.2) Professioneller Sport ist ausgeschlossen.

3) Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4) Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen eine ablehnenden Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung über die Berufung trifft das Ehrengericht binnen 6 Wochen.

5) Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorgaben durch den Dachverband bestimmt. Weiteres regelt die Beitragsordnung.



6) Austritt

Der Austritt aus dem Ruderverein Höxter von 1898 e.V. ist zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Ein Austritt wegen Sportunfähigkeit kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attests nach Beschluss des Vorstandes sofort wirksam werden.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

7) Ausschluss

Werden die Interessen des Ruderverein Höxter von 1898 e.V. von einem Mitglied verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Vorstandes. Der Antrag auf Ausschließung ist dem Betroffenen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt das betroffenen Mitglied eine schriftliche Stellungnahme ab, ist dies in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.

8) Organe

- Organe des Ruderverein Höxter von 1898 e.V. sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

9) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ruderverein Höxter von 1898 e. V. und ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorsitzenden oder seines Vertreters
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Entgegennahme des Haushaltsplans
- die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- die Entgegennahme der Berichte von Ausschüssen und/oder Abteilungen
- die Aussprache über die Berichte
- die Entlastung des Vorstands
- die Bestellung und Enthebung von Vorstandsmitgliedern gemäß der Wahlordnung
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter aufgrund Vorstandsbeschluss mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Rundbrief oder die örtliche Presse. Die Tagesordnung wird zur Einsichtnahme im Ruderhaus ausgehängt.

Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Kalenderjahres vor dem Anrudern stattfinden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.



Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung schriftlich. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Form der Abstimmung beschließen.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses oder wenn die Einberufung vom 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird, innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. ein von der Mitgliederversammlung mehrheitlich hierzu bestimmtes Mitglied.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, vom Versammlungsleiter und seinem Verfasser zu unterzeichnen und zu den Akten des Vereins zu nehmen. Es wird bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung verlesen und durch diese genehmigt.

10) Vorstand

Den Vorstand bilden

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende als dessen Stellvertreter
- der Kassenwart
- der Schriftführer
- die Sportwarte
- der Beisitzer
- der Jugendwart.

Als Vorstandsmitglied kann jede unbescholtene Person gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist; auch dann, wenn sie am Wahltag nicht anwesend ist, sofern sie dem Vorstand zuvor ihr Einverständnis mit einer Wahl schriftlich erklärt hat.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen worden sind.

Seine Aufgaben sind

- die Durchführung der Geschäfte gemäß Geschäftsordnung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung der Tagesordnung
- die Leitung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern sowie Pächtern des Vereins.



Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierung) befreit.

11) Geschäftsführung und Vertretung des Vereins durch den Vorstand

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gem. § 26 (2) BGB, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, selbständige Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Außenverhältnis ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn der Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

12) Beirat

Der Beirat erfüllt die Aufgaben, die von den übrigen Organen nicht abgedeckt werden. Er wird vom Vorstand einberufen und unterstützt ihn in seiner Arbeit.

Dem Beirat gehören an

- Rechnungsprüfer
- Ehrenmitglieder.

Der Vorstand kann den Beirat erweitern.

13) Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, die Haushaltsführung des Vereins zu kontrollieren. Sie prüfen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Kalenderjahres die Kassen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

14) Vereinsfarben und Flagge

Vereinsfarbe ist Blau - Weiß.

Die Flagge des Vereins enthält in der linken Hälfte verschlungen die Buchstaben RVH in blauer Schrift auf weißem Grund, die rechte Hälfte ist mittig waagrecht geteilt, das obere Feld einfarbig blau, das untere einfarbig weiß.

15) Ehrengericht

Der Verein unterhält als besondere Einrichtung ein Ehrengericht. Dieses ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten - unbeschadet der §§ 1041, 1042, 1042a ZPO - zur vergleichweisen oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft stehen, auf Anrufung durch einen Streitbeteiligten. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich dem Ehrengericht zu stellen.

Es besteht aus drei Mitgliedern des Vorstandes sowie je einem von jeder Partei namhaft gemachten volljährigen Mitglied des Vereins.

Kein Mitglied des Ehrengerichts darf Angehöriger im Sinne des § 15 AO eines Streitbeteiligten sein.

Den Vorsitz führt eins der drei Vorstandsmitglieder.



Lehnt eine Partei ein Mitglied wegen Befangenheit ab, entscheidet hierüber das Ehrengericht unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds.

16) Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

17) Auflösung und Verwendung von Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit der Stimmenmehrheit gemäß § 9 dieser Satzung beschlossen werden. Falls diese Mitgliederversammlungen nichts anderes beschließen, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist, sofern es sich um Boote handelt, dem Ruderverband, sofern es sich um sonstiges Vermögen handelt, der Stadt Höxter zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Wassersports zu verwenden.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Sollten die Auflösungsversammlungen beschließen, das vorhandene Vereinsvermögen einer anderen Leibesübung betreibenden Vereinigung zu übertragen, so wird dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

18) Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.04.1998 angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.